

Richtlinie der Großen Kreisstadt Rochlitz zur Förderung des Sports sowie der Kinder- und Jugendarbeit

Allgemeines

1. Die Förderrichtlinie gilt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel der Großen Kreisstadt Rochlitz. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
2. Zuschussempfänger können sein:
 - Sportvereine der Stadt Rochlitz
 - Vereine, die Maßnahmen der Jugendarbeit nach dieser Richtlinie durchführen.
3. Alle Anträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Rochlitz einzureichen.
4. Über alle ausgereichten Fördermittel ist bis zum 31. Januar des Folgejahres ein Verwendungsnachweis zu führen.
5. Die Stadt ist berechtigt die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie Besichtigung zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Städtische Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn sich die Bewilligungsbedingungen geändert haben und/oder Auflagen nicht erfüllt werden.
7. Verträge zwischen der Stadt und Vereinen über die Nutzung städtischer Sportanlagen gehen den Regelungen der Förderrichtlinie vor.

Förderung des Sports

I. Laufende Zuschüsse

Sportvereine können als Teilfinanzierung ihrer laufenden jährlichen Kosten einen

- | | | | |
|--------------------|------------------------|------|------------------------|
| a) Grundbetrag von | 100,00 Euro je Verein | bis | 50 Mitglieder |
| | 250,00 Euro je Verein | über | 50 bis 200 Mitglieder |
| | 500,00 Euro je Verein | über | 200 bis 500 Mitglieder |
| | 1000,00 Euro je Verein | über | 500 Mitglieder |

- b) sowie einen Aufstockungsbetrag pro Vereinsmitglied bis 18 Jahre (Kinder und Jugendliche)

erhalten.

Maßgebliche Mitgliederzahl ist die zum Stichtag 1. Januar dem Landessportbund Sachsen gemeldete Zahl der Mitglieder (mit Geburtsjahr). Die Vereine, die nicht Mitglied des Landessportbundes sind, haben eine Mitgliederliste vorzulegen, in der alle Vereinsmitglieder zum Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres namentlich sowie mit Geburtsjahr aufgeführt sind.

II. Ehrengaben an Sportvereine bei Jubiläen

Sportvereine können anlässlich ihrer Jubiläen (ununterbrochener Bestand seit Gründung) folgende Ehrengaben erhalten:

10-jähriges Jubiläum	ca. 50,00 Euro
25-jähriges Jubiläum	ca. 75,00 Euro
50-jähriges Jubiläum	ca. 100,00 Euro
75-jähriges Jubiläum	ca. 150,00 Euro
100-jähriges und jedes weitere 25-jährige Jubiläum	ca. 200,00 Euro

Kinder- und Jugendarbeit

Zuschüsse für die Kinder- und Jugendarbeit

Für besondere Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit (Exkursionen, Erholungsmaßnahmen ...) können Vereine Zuschüsse erhalten.

Förderfähig sind nur ortsansässige Teilnehmer zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr sowie Teilnehmer bis zum 21. Lebensjahr, wenn sie sich in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind. Die Mindestgruppenstärke beträgt fünf Teilnehmer. Aufsichtspersonen können gefördert werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Teilnehmerzahl stehen. Der Zuschuss wird höchstens für 14 Tage der Maßnahme gewährt. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Der Zuschuss berechnet sich nach der Dauer der Maßnahme und der Zahl der Teilnehmer. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 2,50 Euro pro Tag und Teilnehmer.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rochlitz, den 02.03.2011

Kerstin Arndt
Oberbürgermeisterin